

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Softwaretechnik Jung für den Verkauf/Lieferung von Programmierer-Leistungen, Softwareprodukten und GPS-Messgeräten

1. Vertragsumfang

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, die Richard Jung im folgenden kurz " Auftragnehmer " seinen Kunden im folgenden kurz " Auftraggeber " gegenüber liefert/erbringt.

Diese AGB gelten für die Erbringung von Leistungen, insbesondere von projektspezifischen Dienstleistungen und Beratungsleistungen im folgenden " Leistungen " genannt und Lieferungen von Software und GPS-Messgeräten im folgenden " Lieferungen " genannt. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie etwaigen Individualvereinbarungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses. Die AGB können von Richard Jung nur durch Versendung eines neuen Vertragstextes im Postweg oder per Fax oder per E-Mail an den Kunden bzw. durch Veröffentlichung im Internet geändert werden. Die neuen AGB und somit Vertragsbestimmungen treten 30 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen und Lieferungen vertragsgemäß entsprechend den für diese Lieferungen und Leistungen maßgeblichen Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Bei gewerbsmäßiger Nutzung der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen und Lieferungen liegt ein Missbrauch vor, insbesondere bei bloßem Weiterverkauf (Handel) von Lieferungen, der den Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.

Für die Erstellung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung des Auftraggebers maßgeblich. Im nachhinein auftretenden Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Bei Bestellung von Standardsoftware oder GPS-Messgeräten wird vom Auftraggeber bestätigt, dass er mit der Bestellung in Kenntnis des Leistungsumfanges des bestellten Programmes bzw. des GPS-Messgerätes ist.

Folgende Leistungen sind nicht im Liefer- und Leistungsumfang enthalten:

- Unterstützung bei Installation und Anwendung von Software.
- Leistungen, die durch Betriebssystemänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig abhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- Individuelle Programmanpassungen.
- Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- Reparatur von Verlusten oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritter entstehen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in € ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

4. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

- Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inkl. Ust. sind nach Zugang der Rechnungen zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Wird in der Rechnung keine gesonderte Fälligkeit ausgewiesen, so ist die gelegte Rechnung spätestens 14 Tage nach Frakturerehalt ohne jeden Abzug und Spesenfrei zahlbar.
- Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berichtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p. a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gebührenden Vergütungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung sind ebenso wie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten vom Auftraggeber zu tragen. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz.
- Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum vor.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Annahme

Bei Vorliegen nicht geringfügiger Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Unerhebliche Abweichungen oder geringfügige Mängel, welche eine zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder Lieferungen nicht verhindern, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Verpflichtung zur Mangelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung bleibt unberührt.

6. Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss

Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber für die Vertragskonformität und Funktionalität der Lieferungen und Leistungen Gewähr. Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, so dass kein Rückgriff gem. § 933b ABGB vom Auftraggeber geltendgemacht werden kann. Mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür,

- dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, mit anderen Programmen zusammenarbeitet und jederzeit und fehlerfrei funktioniert, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Abweichungen vom Installation- und Lagerbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- Für Programme, die durch den Auftraggeber oder Dritten nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

7. Rücktrittsrecht

· Ist der Auftragnehmer nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Auftraggeber stehen aus Anlass der Kündigung keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu. · Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung. · Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40 Prozent des noch nicht abgerechneten Auftragswertes der Leistungen zu verrechnen.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden sofern Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Schadensersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen eines Jahres ab Schadenseintritt geltend zu machen.

9. Haftungsausschluss

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Kosten bzw. Schäden, die durch Fehler bei der Programmbedienung entstehen.

Die Ersatzpflicht wird gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 3.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 20.000 begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

10. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen und Lieferungen stehen dem Auftragnehmer zu, es wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Lieferungen und Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen, zu analysieren.

Missbrauch hat Schadenersatz zufolge, wobei volle Genugtuung zu leisten ist.

Bei eigens für den Auftraggeber erstellten Werken (z. B. Individualsoftware) erwirbt der Auftraggeber sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzung und Werkverwertungsrechte.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischen Recht. Für Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, sowie internationale Verweisungsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist A-5161 Elixhausen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in A-5020 Salzburg vereinbart.